

Osttiroler Heimatblätter

Jahrgang 12.

„Osttiroler Heimatblätter“

Lieferung 1

Zum Geleit ins neue Jahr 1935.

Mit dieser Nummer treten die „Osttiroler Heimatblätter“ nun schon in den 12. Jahrgang ein. Unsere Zeit, die von allen Opfer und Einschränkungen fordert, ist auch an den Heimatblättern nicht spurlos vorübergegangen. Wenn sie auch ein dünneres Kleid anziehen mußten, so geben sie die feste Hoffnung doch nicht auf, wieder einmal in festlicherem Staate zu erscheinen. Sie sind aus besseren Zeiten gekommen und hoffen auch wieder in bessere zu gehen.

Allen Mitarbeitern, Gönnern und Lesern danken wir herzlichst für ihr Interesse an diesen einzigen Geschichtsblättern unserer kleinen Heimat Osttirol. Und jeder Dank ist auch eine neue Bitte! Mögen sie auch in den kommenden Jahren treu wieder zusammenstehen und das Werk, das das Interesse aller verdient, weiterzuführen.

Wenn auch der Neujahrstag schon lange verstrichen ist, so gestatten sich die „Osttiroler Heimatblätter“ doch noch in ihrer ersten Nummer des neuen Jahrganges die herzlichsten Glückwünsche allen Lesern, Gönnern und Mitarbeitern darzubieten für ein gutes, schönes und glückliches 1935!

Handwerksordnung der Sattlerzunft in Lienz.

Die nachstehende „Handwerks Freiheit und Ordnung zu Lienz in Tirol“ wurde Kaiser Leopold I. (1640–1705) von den Lienzer Meistern und Gesellen „Sattler, Kammetmacher, Wößten, Riemwerk, Latschner und Ranzen“ vorgelegt. Da die beiden Abschriften dieser Ordnung, die sich im Besitze des Herrn Andrá Curter Lienz befinden, datiert sind, bleibt für die zeitliche Festlegung dieser zwei Ordnungen, die fast wortwörtlich genau übereinstimmen, ein Spielraum von 47 Jahren, d. i. von 1658–1705. Die zwei Hefte enthalten die Ordnung der Meister, Gesellen u. Lehrlinge. Heft a) an das wir uns halten, zählt 12 Blätter (24×37), Heft b) ebenfalls 12 Blätter (28,8×31,7). Wir bringen in dieser Folge die Handwerksordnung der Meister und der Gesellen. (Die Red.)

Handwerksordnung der Meister.

I.

Alle „einberleibten“ Meister und Gesellen nehmen, wie es seit alters her Brauch ist, am gestifteten Jahrtag für die Stifter und Wohltäter der Zunft teil und gehen dabei zum Opfer. Der Jahrtag fand immer am Montag nach Martini (11. Nov.) statt. Bleibt einer ohne hinreichenden Grund fern, so zahlte er als Strafe ein Pfund Wachs und „die Saad soll verfallen sehn“. Der jüngste Meister hat an allen Festtagen des Jahres „aufzutreten“ und bezahlte als Buße im Vernachlässigungsfalle ein halbes Pfund Wachs.

II.

Da das Lienzer Landgericht klein ist und die Stadt

infolge der vorhergegangenen Zeiten keinen Wohlstand aufzuweisen hat, erklärt die „Ordnung“, daß für Lienz 4 Werkstätten zuviel seien. Es wird also festgesetzt, daß nach dem Tode eines Meisters dessen Werkstatt nicht mehr aufgetan werde. Im Landgericht, d. i. Birgen, Kals, Deseregggen und Lienzer Klause, darf keine Werkstatt aufgerichtet und die in der Ainet muß aufgelassen werden.

Ein Meister darf nicht mehr als einen Gesellen beschäftigen. Hat er aber mehr als einen, so muß er einen seinem Mitmeister überlassen, wenn dieser einen benötigt.

III.

Am 22. Juni 1576 hatte Erzherzog Ferdinand von Tirol für ganz Tirol die Verfügung erlassen, daß kein Fremder (d. h. nicht ortsanfällig) dieses Handwerks zum „Freimärkten vor dem Stadt-Beruf“ seine Waren auslegen und verkaufen darf, sondern er seinen Stand neben denen der ansässigen Meister aufmachen muß. Die Stadtmäister haben dazu das Recht, die Waren der fremden Meister zu visitieren, „ob nicht etwas ein Betrug oder Leigel-Vock-Veder zu finden ist.“ Wird aber ein Schwindler erwischt, so wird er nach Gebühr bestraft.

Weiters bestimmt die „Ordnung“, daß andere, welche wohl ausgelernt, aber „nicht in unserem Handwerk begriffen sind“, an Freimärkten, Jah-

resmärkten und Kirchstogen kein Recht zum Warenverkauf besitzen. „Die da seynd Pfücher, Stimpler, Hausierer, Krämer, Rothgärber, Saboyer, Weissche und andere ausländische Persohnen, so man lederne Strichmacher nennet, sollen in diesem Gericht und in Thälern“ abgeschafft werden. Wird aber ein solcher beim Verkauf oder bei der Arbeit ertwischt, so wird nicht nur der Pfücher, sondern auch der Käufer oder Arbeitgeber bestraft. Von der Straffsumme fallen zwei Drittel der „Oberkeit“ und ein Drittel dem „Handwert“ zu.

IV.

Will einer Meister werden und findet eine leere Werkstatt, so muß er sich zuvor beim Stadtrat melden, das „Decret der Aufnehmung halber“ vorlegen, „hernach zu dem Bruder Meister gehen und auf seine Unkosten um ein Handwerk anhalten, für welches er gebührend bezahlen solle fünf und vierzig Kreuzer — 45 Kr. Alsdann soll er mit Gebühr nach Handwerks Gebrauch und offenstehender Saad angehört und ihm darauf die gebührende Antwort gegeben werden.“

V.

Will einer in die Meisterschaft aufgenommen werden, so muß er seinen Geburtschein, den Lehrbrief und das Decret vorlegen, 45 Kreuzer „Fordergeld“ zahlen, zur Aufnahme 4 und in die Lade 20 Gulden entrichten. Der Sohn eines Meisters braucht nur 2 Gulden Aufnahmegeld und 15 Gulden in die Lade zahlen; beide müssen aber ein Meisterrath geben, das sich für einen Meistersohn auf 30 Kreuzer und für einen anderen auf 45 Kreuzer stellt. Der Meistersohn gibt überdies noch zwei Pfund Wachs „zu der Ehre Gottes“.

VI.

Will einer unter die Meister aufgenommen werden, so muß er zuvor drei Jahre gewandert sein und hernach dann sein Meisterstück vorlegen. Dieses besteht in einem „gut gerechten Leitschen, ein Fuhrbaum mit Grundvest und Stützen.“*) Wird das Meisterstück nicht für „gut und gerecht“ befunden, so wird der Meisterschaftsantwärtler „bis auf bessere Erlehnung“ zurückgestellt. Ein Meistersohn braucht nur einen „Baum“ nach Belieben zu machen. Während der Herstellung des Meisterstückes muß ein von der Zunft beauftragter „Stuckmeister mit noch einem Mitmeister“ die Arbeit besichtigen und „ausmessen“. Dafür müssen den „Bchau“-Meistern für ihre dreimalige Mühewaltung 45 Kreuzer bezahlt werden.

VII.

Findet ein Meister, der seinen Beruf ausüben will, eine Werkstatt leer, so muß er zuerst, wenn eine Wittve oder Tochter des früheren Meisters vorhanden ist, diesen entweder die Werkstatt-Gerechtigkeit nach Uebereinkommen abtaufen, wenn sie wollen, oder aber die Wittve oder die Tochter heiraten. (Siehe dazu Abschnitt II.)

VIII.

Geht ein Meister mit seinen Gefellen oder Lehrbuben im Sommer auf die „Stehr“, so hat er in der Früh um 5 Uhr zu beginnen und bis 7 Uhr abends zu arbeiten. Hat er im Winter Stehrarbeit, so beginnt er in der Zeit von Martini bis Mittfasten mit der Arbeit um 6 Uhr früh „beh dem Licht“ und um die Stunde, um die er später beginnt, nicht ausfallen zu lassen, muß er bis abends 8 Uhr arbeiten. Der Taglohn beträgt, wie es gebräuchlich ist, für einen Meister 20, für einen gemachten Gefellen 15, für einen Junggefallen 12 und für einen Lehrjungen 8 Kreuzer. „Aber außer Landes soll der Weeg absonderlich bezahlt werden“.

IX.

Der jüngste Meister darf das erste Jahr keinen Lehrbuben ohne Bewilligung der Zunft halten. Nach einem Jahr dann kann er einen in die „Brod“ nehmen, muß es aber zuerst bei seinem Bruder-Meister anmelden und demselben „wegen Bewilligung“ ein Viertel Wein zahlen. Daraufhin kann der Lehrbub eine 14tägige Probezeit durchmachen und danach kann er weiterbleiben oder auch entlassen werden, wenn er sich nicht eignet, „damit daraus keine Stimplerey oder Uebel“ entstehen könne.

X.

Hat ein Meister, der Zunftmitglied ist, einen Sohn, den er bei seinen Lebzeiten „aufdingen oder fürstellen will“, so hat der Vater der Zunftgenossenschaft nur 1 Gulden und 30 Kreuzer zu entrichten; stirbt aber der Vater früher, so verdoppelt sich diese Lage. Ein Meister hat auch das Recht, seinen Sohn „fürzustellen“ und am nächsten Tage sofort „stehzusprechen“ und bezahlt dann 4 Gulden und 4 Kreuzer. Ist ein Gefelle 15 Jahre hindurch bei dem Handwerk geblieben, so ist der Meister verpflichtet, ihm die „geherigen Geschenck“ zahlen zu helfen nach Handwerks-Gebrauch. Dingt ein Meister einen Lehrbuben auf, so zahlt er außer dem Fordergeld noch 7 Gulden und 2 Pfund Wachs „zur Ehre Gottes“ und ebensoviel auch beim Freisprechen.

XI.

Nimmt ein Meister einen Lehrbuben auf, so hat sowohl er als auch der Lehrjunge einen Bürgen zu stellen. Das halbe Lehrgeld mit dem üblichen Verkauf muß der Lehrjunge oder sein Bürge so fort dem Lehrmeister bezahlen; den anderen halben Teil zur Mitte der Lehrzeit. Stirbt der Meister oder Lehrjunge vor der halben Lehrzeit, so verfällt das halbe Lehrgeld und verbleibt dem Meister. Den anderen halben Teil bekommt der neue Lehrmeister, der den Buben auslernet. Stirbt Meister od. Lehrjunge erst nach der ersten halben Lehrzeit, so verfällt das ganze Lehrgeld. Stirbt vor der Meister in der zweiten Lehrhälfte, so hat dessen Wittve das Recht, den Lehrbuben auslernen zu lassen, wenn nicht mehr als ein Jahr oder ein

halbes fehlt. Sie kann ihn dann „auf freien Fuß stellen“, darf aber keinen mehr bis zu ihrer Neuverheirathung und Abstattung der Handwerksgebühre aufnehmen.

XII.

Der jüngste Meister hat auf Verordnung des Brudermeysters alle Quatember „zu dem Handwerk“ anzufagen, damit das gebührende Aufleggeld in die Kasse kommt. Es bezahlt ein Meister 3, ein gemachter Gesell auch 3 und ein Jung-Gesell 2 Kreuzer. Es sollen auch zwei oder drei Umfragen herumgehen, damit entweder alle Streitigkeiten und „Scheltwort“ vermieden oder Strafen eingehoben werden können. Ist einer aber mit einem Handwerksbeschluss nicht einverstanden, so hat das Aufleggeld bis zur Austragung der Sache zurückgestellt zu werden. „Mithin soll sich auch keiner unterfangen bey offener Laad mit ungebührlichen Worten herfürzubreden, damit Fried und Einigkeit erhalten und gepflogen werde.“

XIII.

Kommt zu einem Meister Leder zur Verarbeitung, so hat er es, komme es „von Geist- oder Weltlichen, reich- oder armen Persohnen“, gerecht und gut zu verarbeiten und „auch solches in Natura wiederummen zu stellen.“ — Dafür ist das alte Arbeit-Dohn samt den Gallium +): für eine große Ochsenhaut 1 Gulden 30 fr., für eine mittlere 1 Gulden 15 fr., für eine Kalbhaut 1 Gulden 12 fr., für eine Kalbenhaut 4 $\frac{1}{2}$ fr., für ein Kalbsfell 12 fr. und für ein Schaffell 9 oder 10 Kreuzer. Der eine Meister soll dem anderen Meister das Leder nicht austausen und seine „Kundsleuth“ nicht aufreden. Weiters auch niemanden um die Arbeit stark anhalten oder darum bitten. Darauf steht Strafe.

Will aber eine Kunde zu einem anderen Meister gehen, bevor er seinen früheren bezahlt hat, so soll kein anderer Meister zu diesem Kunden auf die Stehr gehen, bis „der alte contentieret und bezahlt ist worden. Umbeh ist es auch gebräuchlich, daß einer dem anderen, so er Ursache hat, die Arbeit in der Werkstatt bey dem Brudermeyster oder ganzen Handwerk verbiethen lassen, bis er bezahlt ist.“

XIV.

Kein ehrlicher Meister oder Gesell soll mit unehrlichen Dingen oder Personen umgehen, spielen oder saufen, raufen oder schlagen oder sonst etwas tun, was der Ordnung zuwiderläuft. Er soll sich auch mit keiner unehrlichen Person verhehlichen, sich mit ihr versündigen oder ihr Unterschläpf geben, es sei denn, „daß solche ihren Ehelichs-Brief ausweist und behringet, bey Straf und Verlehrung des Handwerks!“

Handwerksordnung der Gesellen.

1.

Wenn ein fremder Gesell in die Stadt kommt, so soll er nicht erst alle Werkstätten auslaufen und

besichtigen, „wie es bisweilen geschieht“, sondern bei der ersten, die er sieht oder erfährt, einkehren, sonst wird er bestraft. Vor der Besperzeit soll er nicht um Arbeit fragen. Und wenn er um Arbeit anhält, so soll ihm der Meister, bei dem er zuerst um Arbeit gebeten hat, um Arbeit schauen und der „Ihrten Gesell“ hat die Pflicht, vom ältesten bis zum jüngsten Meister zu gehen. Will aber ein Gesell auferthourlich um Arbeit eingeben, so ist der „Ihrten Gesell“ dieser Pflicht ledig, außer, es ist sein Meister und Freund.

II.

Vergibt ein Meister einem „Stuckwerker“ das Holzhaue und das Holz ist schon zubereitet, „so ist der Gesell schuldig, ein Stock auf 60 Baum gut und gerecht zu haue und der Meister hat ihm dafür 3 Gulden zu bezahlen. Wird das Holz aber aber verdorben und verhaue durch den Gesellen, so hat er es dem Meister wieder zu ersetzen und verfällt dazu noch der „Handwerks Straf“.

III.

Gibt ein Gesell um sein Stuckwerk ein, so hat er in einer Woche „zehn Teltche gute und 12 Hungarische oder 10 Fuhrbaum mit Grundföst und Stäben auszumachen.“ Dafür hat ihm der Meister für ein „Stuckwerk“ 1 Gulden und 30 Kreuzer zu bezahlen. Vollbringt er aber sein Stuckwerk nicht in einer Woche zur Zufriedenheit, so hat er gebührende Strafe zu erwarten.

Ein Stuckwerker hat in „Ausmachung der Sättl für ein Stuckwerk 3 gemeine aufgestrichene Sättl, doch ohne Hintergeisch, oder 2 aufgestrichene Sättl mit Hintergeisch und 1 mit harten Taschen“ zu liefern. Dazu muß ihm aber der Meister den zurechtgerichteten Baum mit dem Leder stellen; der Gesell übernimmt dann die Verpflichtung, sie in einer Woche ordentlich zu arbeiten. Der Meister bezahlt ihm dann 1 Gulden und 30 Kreuzer. Wenn aber ein Stuckmacher „das Wochenlohn neben den Stuckwerk einschicket und nur um das Wochenlohn“ arbeitet, so hat ihm der Meister für eine Woche 45 Kreuzer zu geben.

V.

Es ist Brauch, daß ein solcher „Wochener“ zur rechten Zeit in die Arbeit geht und zwar hat er im Sommer ab 5 Uhr früh bis 7 Uhr abends zu arbeiten. Im Winter hat er sogar bis 8 Uhr abends zu arbeiten. Den Nutzen des Meisters hat er zu fördern und den „Schaden zu wenden“. Der Meister hat am Sonntag nach 12 Uhr mittags abzurechnen und jedem nach seiner Arbeit gebührend zu bezahlen.

IV.

Tritt ein Gesell seine Arbeit am Montag oder Dienstag an, so hat er den ganzen Wochenlohn zu bekommen. Findet er am Mittwoch Arbeit, so hat er auch auf den halben Wochenlohn Anspruch. Beginnt er aber erst am Donnerstag oder

Freitag zu arbeiten, so bekommt er für diese Tage nach allgemeiner Sitte keine Entlohnung.

VII.

Ohne hinreichenden Grund soll ein Gesell unter der Woche nicht „aus der Arbeit stehen“ oder Abschied nehmen, anderseits darf ihn aber auch der Meister nicht unter der Woche entlassen. Ueber die anderen „Gesellen Punkte und Handwerks Gewohnheiten“ hat den neu Eintretenden Gesellen der „Ihrten Gesell“, wenn er ihm um Arbeit schaut, zu unterrichten.

VIII.

Kein Gesell soll sich unterstehen, die anderen Gesellen aufzureden oder aus der Werkstatt zu verdrängen. Noch viel weniger darf sich das ein frem-

der Gesell bei Strafe erlauben.

IX.

Sobald ein Gesell seine Wanderschaft recht und redlich hinter sich hat und Meister werden will, so hat er seinen Lehrbrief, wo er in die Lehre getreten ist und freigesprochen wurde, abzuholen. Zuerst hat er sich dabei bei dem Bruder- oder Zechmeister zu melden und nach „Gebühr ein Handwerk erfordern lassen“, wofür er 45 Kreuzer zu bezahlen hat. Wird ihm der Lehrbrief ausgestellt, so hat er der Zunftgenossenschaft für „Schreib- und Fertiggeld“ 6 Gulden zu bezahlen und ein halbes Pfund Wachs „zu der Ehre Gottes“ zu geben. Hernach wird ihm dann „solches Attest oder Lehrbrief nach aller Gebühr und Form samt Glückwünschung“ gegeben und zugestellt werden.

Inhaltsverzeichnis des II. Jahrganges (1934).

Geschichte:

Aus vergangenen Zeiten. U. B.	43 f.
1809. Maister R.	9 ff.
1809 — Finale. Maister R.	11 f.
Cost und Costner. Ed. Kofler a. d. Gosten.	44 ff.
Chronik der Weherburg im Iseltal, Auszug aus der. Dr. R. Hölzl.	33 ff.
Feuerwehrrordnung für W.-Matrei.	19. f.
Feuertwehr Sillian, Zum 60jährigen Gründungsfeste der. gg. (Niederegger).	21 f.
Geschichte der Drau, Beiträge zur.	18. f.
Hanser Josef, Bäckerwirt. Landesverteidiger 1809 aus Maria Suggau. Tiefenbacher Thomas.	25 ff.
Kirchlein und Kapellen in Matrei, Von. Ruggenthaler Hans.	3a f.
Nachtwächter von Matrei, Die. Ruggenthaler Hans.	45 f.
Ortsnamenforschung in Osttirol, Zur Nachtrag. Dr. W. Brandenstein.	4
Pfarrkirche zu St. Johann i. W., Von der Rätsel in Mauer und Wand. U. B.	17. f. 39 f.
Schloß Kienburg im Iseltale. Dr. R. Glätzle.	34a ff, 35 ff, 41 ff, 43
Sillianer Chronik, Aus der. Maister R.	2a f.

Kunst, Künstler:

Das Sienzer Museum „Aguntum.“ Malster R.	30 f.
--	-------

Lebensbeschreibung:

Aus meinem Leben. Steiner Hedwig.	13 f.
Feldner Peter, Stiftspropst. † Maister R.	1 ff.
Fercher Valentin. Ein merkwürdiges Priesterleben. Kugler Josef.	29 f.
Hanser Josef, Bäckerwirt. Landesverteidiger 1809 aus Maria Suggau. Tiefenbacher Thomas.	27 ff.
Paßler, Peter Paul, Professor. †	1a
Staller, Peter, Lehrer. Zu seinem 100. Geburtstag. Oberer Josef.	33a f.

Steiner Hedwig. Obbrugger Josef.	13
Untertircher Vinzenz, Oberlehrer. † U. B.	37

Kirchliches Brauchtum (Kirchenlied):

Altes Fastenlied. Mtg. von Josef Sint (Goll in Anras).	4a
Fastentücher in Tirol. Maister R.	3 f.
Fronleichnam bei den Landgemeinden in Tirol. Joh. U. Mahr.	22 ff.
Kirchengesang in Kals.	27 f.

Erzählungen, Gedichte, Volkshumor:

Abschiedslied eines Tefferegggers, der in die Fremde reiset. / Lied eines zurückkommenden Tefferegggers. Schmitt.	27
Der Fronleichnamstag bei Landgemeinden in Tirol. Joh. U. Mahr.	22 ff.
Daheim. Ingruber Ignaz.	28.
Die loadige Semmerin. / Nacht. Julian Baumgartner.	12, 16.
Gedichte von Steiner Hedwig. (Regenlied. Drei Sprüche. / Hochgebirge. / Abend in den Dolomiten. / Dorfkirche in Sillian. Fragen. / Der brennende Dornbusch. Kapelle in Sterzing. / Franziskanerkirche in Salzburg.)	14 ff.
Kinderzeit.	4a.
Matrei in Osttirol. Nach Gilm.	44.
Oberländer Humor. Opus.	32, 36.
Osttiroler Spruchgut. E. Ungerle.	36.
Schlechte Zeiten.	36.
Tiroler Herbergslid. Johann Wömer-Pedit.	46.

Sagen, Legenden:

Osttiroler Sagen. Ungerle E. (Der Urstiedler. / Der Langswecker. / Der weiße Gamsbock. / Die Würmer. / Die Gallige von der Dreiherrnspitze. / Die verzauberte Semmerin. / Der Knäuel.)	4, 12, 28, 32.
Legenden. Steiner Hedwig. (Markens Lied. Abventslegende.)	16.